

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 63.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 6. August.

1915.

Amtliches.

Verordnung

betreffend die Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer.

Vom 7. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-
urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar
1850 (Gesetzsamml. Seite 17) und auf Antrag Unseres
Staatsministeriums, was folgt:

§ 1 Die Gemeinden können für die Jahre 1915
und 1916 durch Gemeindebeschluß anordnen:

entweder,
daß von einer Aufstellung, allgemeinen und Einzelbe-
richtigung, sowie Auslegung der Liste der stimmberechtigten
Bürger (Gemeindeglieder) abgesehen und bei Wahlen
die letzte endgültige Liste zugrunde gelegt wird,

oder
daß bei der gesetzmäßigen Aufstellung (Berichtigung)
der Listen hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, die
den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und
die Ausübung des Bürger- (Gemeinde-) Rechts genügen,
eine Minderung der veranlagten Steuerfähige oder der
Einkommensbezüge, die etwa gegenüber den für die
letzte endgültige Liste maßgeblichen Verhältnissen einge-
treten ist, außer Betracht bleibt.

§ 2 Als Kriegsteilnehmer gelten Personen, die
im gegenwärtigen Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts-
oder ähnliche Dienste leisten oder geleistet haben.

§ 3 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstehenden
Unterschrift und begedruckten königlichen Insignien.
Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. Juli 1915.

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz.
Befeler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz.
Freiherr von Schorlemer. Lentze. von Loebe.
Wild von Hohenborn. Helfferich.

Marienberg, den 28. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Auf vorstehende Verordnung mache ich Sie hier-
mit besonders aufmerksam.

Bei der Beschlußfassung ist sich streng an die eine
oder die andere von den beiden Fassungen, wie sie
in der Verordnung wahlweise vorgeschrieben sind, zu
halten.

Abchrift des von der Gemeinde gefaßten Be-
schlusses ist mir bis zum 15. September d. Js.
vorzulegen.

Ich empfehle, die Fassung nach Ziffer 1 zu wählen.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. B.: Winter.

Ausführungsbestimmungen

der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.
S. 449) betr. Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli
1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes
bestimmt:

§ 1

1. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von
Gegenständen

§ 2 für Veranstaltungen zur Unterhaltung und
Belehrung

§ 3 für die Unterhaltung und Belehrung

§ 4 für die Unterhaltung und Belehrung

§ 5 für die Unterhaltung und Belehrung

§ 6 für die Unterhaltung und Belehrung

§ 7 für die Unterhaltung und Belehrung

Für Kirchenkollekten, sowie für sonstige Unternehmungen der
im § 1 der Bundesrats-Verordnungen vom 22. Juli 1915 be-
zeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde
und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, be-
stimmt.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staats-
kommissars sind endgültig.

§ 2 Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich
einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die
Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der
Erteilung einer stempelrechtlichen Ausfertigung der Erlaubnis
wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich bean-
tragt wird, abgesehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter a u. b sowie unter la,
b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungs-
behörde, in den im § 1 unter lc bezeichneten Fällen bei dem für
den Wohnort des Antragstellers bzw. für den Sitz des veran-
staltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Lan-
despolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin
einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars (§ 1 lc) ge-
hörenden Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsi-
denten bzw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe
der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit
einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den
Ablehnungsbescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge
dem Staatskommissar unter der Adresse des königlichen Polizei-
Präsidenten, Berlin C 25, Alexanderstraße 2-5, zuzufenden.

§ 3 Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens
erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- 1) Plan des Unternehmens,
- 2) Form der Ankündigung,
- 3) genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegs-
wohlfahrtszweckes,
- 4) Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für
diesen Zweck Verwendung finden sollen,
- 5) genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung
zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
- 6) Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck
zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere
Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden,
Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem
einzelnen Zweck zugute kommen soll,
- 7) Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Aus-
gaben,
- 8) Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Ver-
triebes oder der Veranstaltung,
- 9) Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem
die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
- 10) Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Ausführung
der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
- 11) Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder,
Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintritts-
karten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
- 12) etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf
die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.
Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn
es sich um geringfügige und oberflächliche Unternehmungen oder
um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf ge-
sunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die
fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaat
genehmigt ist, dürfen in der Regel Erleichterungen angezeigt
werden.

§ 4

In allen Fällen hat die Genehmigungsbehörde darauf zu
sehen, daß sie ausreichende Unterlagen erhält, um prüfen zu
können, ob

- a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der
beabsichtigten Förderung des betreffenden Kriegswohlfahrts-
zweckes obwaltet; befriedigend ist weiter festzustellen, ob
dem Fürsorgeweck aus den Sammlungen usw. hinreichende
Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen
den Plan des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der
Art und Weise des Betriebes und der Ankündigungen be-
stehen, sowie ob etwa der Gewinn oder Lohn der Veran-
stalter, Geschäftsführer, deren Angestellter und Hilfspersonen
die angemessenen Grenzen überschreiten würde. Soweit Ver-
anstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht
kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorzüge
für die Kostendeckung, insbesondere auch für den Fall der
Abgabe der Veranstaltung getroffen ist;
- b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers,
seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.

§ 5

Dreht sich der Unternehmer nicht mit der Stelle, der die
Bestimmung über die Verwendung der Mittel zustehen soll, so ist
diese Stelle in der Regel vor Abgabe der Entscheidung zu hören.
Soll der Ertrag des Unternehmens Angehörigen der Marine oder
deren Hinterbliebenen zugute kommen, so ist dem Reichsmarine-
amt Anzeige zu machen, da bei diesem alle Wohlfahrts-einrich-
tungen für Marineangehörige zentralisiert sind.

Bestehen für den Kriegswohlfahrtszweck, zu dessen Gunsten
die Veranstaltung erfolgen soll, bereits größere Organisationen,
z. B.

für Hinterbliebenen-Fürsorge: Die „Nationalstiftung für die
Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“,
für Invaliden-Fürsorge: Die „Provinzial- (Bezirks-) Aus-
schüsse für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge“,
für die Verwundeten-Pflege sowie für die Fürsorge zugunsten
der im Felde stehenden Krieger und ihrer zurückgebliebenen
Angehörigen: Die Organisation des Roten Kreuzes und
der vaterländischen Frauenvereine,
und ähnliche größere Organisationen,
so ist dahin zu wirken, daß über die demnächstige Verwendung
eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Organisation
getroffen wird.

§ 6

Es soll in der Regel darauf gehalten werden, daß dem
Kriegswohlfahrtszweck der Reingewinn, mindestens aber 20
Prozent der Bruttoeinnahme zugeführt wird. Falls dies nach

Lage der Verhältnisse geboten erscheint, kann zur Sicherung dieser
Zahlung die Stellung einer Kaution zur Verfügung der Stelle
verlangt werden, zu deren Gunsten das Unternehmen erfolgt.
Bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken, die im
Einzelverkauf zum Preise von 5 Pf. oder von 6 bis 10 Pf. ab-
gegeben werden, soll mindestens 1 bzw. 2 Pf. zugunsten der
Wohlfahrtszwecke abgeführt werden.

§ 7 Bei Eintrittskarten ist der Verkaufspreis, bei Druckschriften,
Bildern, Postkarten und Marken daneben auch zahlenmäßig
in Pfennigen der Anteil von diesen Preisen, der dem Wohlfahrts-
zweck zufließt, zu vermerken. Bei Druckschriften hat dies zu ge-
schehen auf der ersten Seite, bei Postkarten oben links auf der
Adressenseite. Bei Bildern und Marken kann der Vermerk auf
der Rückseite angebracht werden.

§ 8 Je nach Lage der örtlichen Verhältnisse ist zu erwägen,
ob eine polizeiliche Abstempelung von Eintrittskarten erforderlich
erscheint. Die Eintrittskarten sind auf Haupt- und Kontrollab-
schnitt übereinstimmend fortlaufend zu nummerieren, Freikarten
außerdem auf beiden Abschnitten mit dem Vermerk „frei“ zu
versehen. Hierbei ist zu beachten, daß von Freikarten zur
Füllung des Saales mit Rücksicht auf die gewonnenen Künstler
und Vortragenden häufig nicht völlig abgesehen werden kann.
Auch der Presse und den dienlich anwesenden Beamten werden
die üblichen Freiplätze eingeräumt werden müssen. Ob über die
Zahl der zuzulassenden Freiplätze die Stelle zu hören ist, der der
Gewinn zuzuführen soll, wird dem Ermessen der Genehmigungsbe-
hörde überlassen.

§ 9 Falls dies angezeigt erscheint, kann verlangt werden, daß
der nach § 7 zu berechnende Betrag, entsprechend der Anzahl
der jedesmal zum Vertrieb gestellten Druckschriften, Bilder, Post-
karten und Marken vorher der Stelle, zu deren Gunsten der Ver-
trieb erfolgen soll, abgeliefert und über schriftliche Nachweis hier-
über der Genehmigungsbehörde beigebracht wird.

§ 10 In den Genehmigungsbedingungen ist vorzuschreiben, daß
die Personen, die bei Sammlungen oder beim Vertrieb an öffent-
lichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen,
der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten,
mitzuteilen sind. Die Behörde hat zu prüfen, inwieweit diese
Personen zuzulassen sind. Die Mitführung eines ortspolizeilich
abgestempelten Ausweises ist in der Regel vorzuschreiben.

§ 11 Für die Frage der Genehmigung kommen lediglich die aus
vorstehenden Vorschriften sich ergebenden Erwägungen in Betracht,
politische oder konfessionelle Rücksichten haben auszuschließen.

§ 12 Die Genehmigung soll in der Regel unter Vorbehalt jeder-
zeitigen Widerrufs und nur für bestimmte Zeit, daneben zum
Vertrieb von Gegenständen für eine bestimmte Anzahl erteilt
werden.

Durch diese Bestimmungen soll die Möglichkeit einer Nach-
prüfung insbesondere hinsichtlich des Fortbestehens eines Bedürf-
nisses gegeben werden.

§ 13 Die Genehmigungsbehörde ist befugt, jederzeit Vorlage der
Abrechnung und der Unterlagen hierzu zu verlangen.
Von dieser Befugnis wird in der Regel Gebrauch zu machen
sein, zwecks Nachprüfung, ob die bei der Genehmigung gestellten
Bedingungen erfüllt sind. Hierbei werden auch Erfahrungen da-
für zu sammeln sein, wie bei etwaigen weiteren Veranstaltungen
am zweckmäßigsten zu verfahren sein dürfte.

§ 14 Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 mit Ausschluß des
Absatzes 3 des § 2 und des letzten Absatzes des § 3
sind sofort durch die amtlichen Publikationsorgane zur öffent-
lichen Kenntnis zu bringen.

§ 15 Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen, zu denen
der Staatskommissar oder ein Oberpräsident die Genehmigung
erteilt hat, sollen regelmäßig allwöchentlich in der am Sonnabend
herauskommenden Nummer des Reichs- und Staatsanzeigers
bekannt gegeben werden. Die Oberpräsidenten und der Staats-
kommissar haben zu diesem Zweck zum Dienstag jeder Woche
die von ihnen erteilten Genehmigungen unter Angabe
1) des Unternehmers nach Name und Wohnort,
2) des zu fördernden Kriegswohlfahrtszweckes,
3) der Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen,
4) von Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen zur Aus-
führung gebracht werden soll, dem Minister des Innern anzu-
zeigen.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebe.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung
von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenstän-
den aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

(Schluß.)

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus
Kupfer, Messing Reinnickel ⁷), auch die verginnten oder
mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe n.
dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche
Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel
hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch
die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen
erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letz-
teren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffe-
nen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche

Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benützung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 A. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefern, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	4,00	3,00	13,00
mit Beschlagen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlagen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlagen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 % bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestim-

mungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1915.
Stellvert. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Frankfurt a. M., den 21. Juli 1915.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfes Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraussetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;
2. wer, um eine Preissteigerung oder Heraussetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;
3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinaerkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;
4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, solange seine Vorräte reichen, Käufern die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert. Ururteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

J. Nr. A. A. 6192.

Marienberg, den 22. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen an ländlichen Volksschulen findet bei genügender Beteiligung vom 13. September bis 18. Dezember an der Mädchenfortbildungsschule in Limburg a. d. L. statt.

Der Lehrplan enthält folgende Unterrichtsgegenstände:

1. Praktische Ausführung von Handarbeiten,
2. Theorie der Handarbeiten,
3. Kochen und Haushaltungskunde,
4. Allgemeine Schulkunde und Methodik des Handarbeitsunterrichts,
5. Lehrproben.

Zur Teilnahme an dem Kursus werden solche unbescholtene Frauen und Mädchen im Alter von 18 bis 35 Jahren zugelassen, welche durch Bescheinigung des Schulvorstandes nachweisen, daß sie entweder als Handarbeitslehrerinnen an einer öffentlichen Volksschule beschäftigt sind, oder nach ihrer Ausbildung in dem Kursus als solche angestellt werden sollen. Die Kursusteilnehmerinnen erhalten unentgeltlich Wohnung in Privathäusern zu Limburg und Verpflegung in der Mädchenfortbildungsschule.

Die Teilnehmerinnen oder die betreffenden Gemeinden haben an die Kasse des Gewerbevereins für Nassau einen Kostenbeitrag von 125 Mark zu leisten.

Auf eigene Kosten können, soweit der Raum reicht, auch Teilnehmerinnen zugelassen werden, welche die erwähnte Bedingung, daß sie als Handarbeitslehrerinnen angestellt sind oder werden sollen, nicht erfüllen.

Die Kosten für diese Teilnehmerinnen betragen etwa 250 Mark.

Die Meldungen, in denen die Angabe des Alters nicht fehlen darf, sind mir durch den zuständigen Herrn Kreis-schulinspektor bis zum 5. August d. Js. bestimmt einzureichen.

Der königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 6630.

Marienberg, den 28. Juli 1915.

Die Wahl des Johannes Jung zum Schöffen der Gemeinde Alertchen habe ich bestätigt.

Der königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Nachtrag

zur Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kreise Oberwesterwald vom 4. März 1915.

Zu der auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl erlassenen Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kreise Oberwesterwald vom 4. März 1915 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur erhöhten Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden werktätigen Bevölkerung folgender Nachtrag erlassen:

§ 1.

Jeder über 14 Jahre alte Einwohner des Kreises Oberwesterwald (ohne Unterschied des Geschlechts) mit einem eigenen Arbeitseinkommen bis zu 2500 Mark, — also landwirtschaftliche und gewerbliche (industrielle) Arbeiter, darunter auch Berg- und Hüttenarbeiter, kleine Landwirte (auch Selbstversorger, Handwerker, kleine Beamte (Eisenbahn-, Post-, Polizei-Unterbeamte) erhält auf Antrag eine Zusatzbrotkarte über wöchentlich 350 Gramm Mehl.

§ 2.

Die in obengenannter Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Brotkarten besonders bezügl. des Umtausches, der Abgabe von Brot oder Mehl an Dritte gegen Entgelt, einerlei welcher Art, sowie auch der Strafbestimmungen finden auch auf die durch vorliegenden Nachtrag eingeführten Zusatzbrotkarten sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Vorstehender Nachtrag tritt mit Rückwirkung vom 1. August 1915 ab in Kraft.

Marienberg, den 4. August 1915.

Namens d. Kreis-ausschusses d. Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter, Kreisdeputierter.

Vorstehenden Nachtrag bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingesessenen mit dem Hinzufügen, daß Anträge auf Aushändigung der durch Nachtrag eingeführten Zusatzbrotkarten bei den zuständigen Bürgermeistern anzubringen sind. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß auch die körperlich schwer arbeitenden Frauen und Mädchen mit eigenem Arbeitseinkommen unter 2500 Mark auf Antrag Anspruch auf die neue Zusatzbrotkarte für ihre Person haben.

Die Eintragung der ausgegebenen Zusatzbrotkarten hat in einer besonderen Liste entsprechend der für die Brotkarten angelegten zu erfolgen.

Marienberg, den 4. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

In der Verfolgung des weichen Begners erreichten unsere Truppen gestern die Gegend von Kupischki (östlich Poniewiez). Nördlich von Lomza wurden die Russen in die vorgeschobenen Verteidigungsstellen der Festung zurückgedrängt. Ost- und Westpreussische Regimenter nahmen die noch durch Feldbefestigungen geschützten Narewübergänge nach heftigstem Widerstand. Mehrere tausend Russen wurden gefangen genommen und 17 Maschinengewehre erbeutet. Auch hier ist die Verfolgung aufgenommen. Vor Warschau wurden die Russen aus der Bloniestellung in die äußerste Fortlinie geworfen. Die Armee des Prinzen Leopold von Bayern befindet sich im Ansturm auf die Festung. Bei den über die Weichsel vorgedrungenen deutschen Teilen nimmt der Angriff seinen Fortgang. Die österreichisch-ungarischen Truppen dieser Armee sind im Besitz des Westteiles der Festung Zwangorod bis zur Weichsel. Gegenüber den verbündeten Armeen des Generalfeldmarschalls von Mackensen verjagte der Feind auch gestern die Verfolgung zum Stehen zu bringen. Er wurde bei Lenzna und nordöstlich von Cholm westlich des Bug erneut geschlagen. Seit heute früh ist der geworfene Feind im Rückzug zwischen Weichsel und Bug in allgemeiner östlicher Richtung. Auch bei und südlich Uscilug am Bug weicht der Begner.

Oberste Heeresleitung.

Kupischki liegt etwa 40 km östlich Poniewiez.

Großes Hauptquartier, 5. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Bogen ist am Vorgehen und südlich der Kampf von Neuem entbrannt. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

In Kurland und Samogitien schlug unsere Kavallerie die russische bei Genaize, Birshi-Onikschty auf dem Felde. Hierbei und bei den Kämpfen östlich von Poniewiez wurden gestern und vorgestern 2225 Russen, darunter 3 Offiziere gefangen genommen. Die Armee des Generals von Scholz und von Gallwitz blieben unter heftigen Kämpfen im weiteren Vordringen auf die Straße Lomza-Ostrow-Myszkw. Tapfere und verzweifelte Vorstöße der Russen beiderseits der Straße Ostrow-Rozan waren wirkungslos. 22 Offiziere und 4840 Mann wurden zu Gefangenen gemacht, 17 Maschinengewehre erbeutet. Die Armee des Prinzen Leopold von Bayern durchbrach und nahm gestern und heute die äußere und innere Fortlinie von Warschau in der russische Nachhut noch zähen Widerstand leistete. Die Stadt wurde heute vormittag durch unsere Truppen besetzt.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Bei und nördlich Zwangorod ist die Lage unverändert. Zwischen oberer Weichsel und Bug wird die Verfolgung fortgesetzt. Westlich des Bug rückte deutsche Kavallerie in Wladimir-Wolynsk ein.

Oberste Heeresleitung.

Zwangorod besetzt.

Wien, 5. Aug. (W. B.) Amtlich wird verlautbart: Zwangorod wurde gestern besetzt.

Prinz Leopold von Bayern.

Berlin, 5. Aug. Von dem als Armeeführer zum erstenmale erwähnten Prinzen Leopold von Bayern erzählt die Boffische Zeitung, daß der 69 jährige Prinz, der einzige noch lebende Bruder des Königs von Bayern, ehemals lange Jahre Generalinspektor der 4. Armeeinspektion war. Das Eisenerz erster Klasse erwarb der Prinz bereits als Chef einer sechspfündigen Batterie im Jahre 1870, wo er, obwohl verwundet, einem vielfach überlegenen Gegner gegenüber stundenlang eine entscheidende Stellung hielt.

München, 5. August. Prinz Leopold von Bayern hat dem Könige telegraphisch die Einnahme von Warschau gemeldet. Der König hat darauf dem Prinzen Leopold das Großkreuz des Militär-Mag.-Joseph-Ordens verliehen.

Der Aufruf des Kaisers.

Berlin, 3. Aug. Das „Neue Wiener Tagblatt“ schreibt in Besprechung des Aufrufs des deutschen Kaisers: Vom Herzen kommend und in die Herzen dringend ist Kaiser Wilhelms Aufruf an das Volk. Niemals erwies sich Deutschland größer als in dieser schwersten aller Zeiten. Niemals erstrahlte sein Ruhm stärker, niemals stand es machtgebietender in der Welt. Wie ein Vater zu den Kindern spricht der Kaiser zu dem Volke, mit dem er fühlt und lebt, dessen Wohlergehen seine Lebensfrage war, dem er durch alle Jahre der Regierung Frieden und damit eine fortschreitende Entwicklung sichern wollte. Jedes Wort in dem Aufruf Kaiser Wilhelm hält in Oesterreich-Ungarn wider, wo man voll Bewunderung auf die herrlichen Taten des deutschen Verbündeten blickt.

Es lebe der Friede um jeden Preis.

Madrid, 5. Aug. (W. B.) Der Madrider „Tercio Espanol“ erzählt von einer aus Frankreich zurückgekehrten zuverlässigen Persönlichkeit, daß trotz der strengen Zensur dort Niederlage und Pessimismus immer weiter um sich greifen. Hierzu soll besonders ein Zwischenfall beigetragen haben, der sich Gerüchten zufolge bei dem Besuche Poincares an der Front zugegetragen habe. Der Präsident mit seinem Gefolge sei aus verschiedenen Schützengräben mit dem Rufe begrüßt worden: „Es lebe der Friede um jeden Preis!“, was eine strenge Untersuchung und Bestrafung zur Folge gehabt und den Präsidenten veranlaßt habe, seinen Besuch abzubrechen.

Die Schande Italiens.

Wien, 4. Aug. (W. B.) Das „Fremdenblatt“ ist Sazonow aufrichtig dankbar, daß er mit solcher unzweideutigen Klarheit das hinterlistige Ränkepiel der italienischen Regierung dargelegt hat, so daß jedermann, der vielleicht noch einigen Zweifel hegen konnte, jetzt überzeugt sein muß, daß Salandra und Sonnino von langer Hand den Ueberfall auf Oesterreich-Ungarn geplant haben. Es war, erklärt das Blatt, den leitenden Staatsmännern in Rom um die Vernichtung Oesterreich-Ungarns zu tun. Diesem Ziele strebten sie unermüdlich nach mit Hintansetzung der Interessen des eigenen Landes. Sazonow erwies vielleicht dem neuesten Familienmitglied Rußlands, zu dessen Erwerbung wir im Jarenreiche herzlichst gratulieren, keinen besonders guten Dienst, als er vor aller Welt die Schande Italiens aufdeckte. Auch der Hinweis auf die unglaublichen Schwierigkeiten, welche die italienische Armee überwindet, ist nicht besonders ermutigend und erfrischend für die Hoffnungen, welche man auf die Mitwirkung des so teuer erworbenen neuen Familienmitgliedes gesetzt hatte. Die Herren von Rom, schließt das Blatt, dürfen bereits zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß ihr diplomatischer Vormarsch, den sie offenbar als den Gipfelpunkt politischer Kunst betrachtet hatten, nicht klug war, denn der militärische Mißerfolg Italiens steht auf der gleichen Höhe mit dem politischen.

Ein Englandsfreund gegen die amerikanischen Waffenlieferungen.

London, 4. August Der frühere amerikanische Gesandte in Madrid Taylor riet auch in einer Versammlung in Washington an, eine außerordentliche Sitzung des Parlaments einzuberufen, vor allen Dingen deshalb, um durch ein Gesetz den Präsidenten zu ermächtigen, die Ausfuhr von Waffen und Munition nach jedem der kriegführenden Länder zu verbieten. Nichtsdestoweniger seien seine Sympathien in diesem Krieg auf englischer Seite.

Ein englischer Truppentransport torpediert.

München, 3. Aug. Die „Münchener Neuest. Nachr.“ melden in einem Privattelegramm aus Athen vom 3. August: Im Mittelmeer wurde das große englische Truppentransportschiff „Arneen“ durch ein U-Boot versenkt. Der Truppentransport und der größte Teil der Besatzung sollen ertrunken sein.

Der Sieg der Türken über die Russen.

Konstantinopel, 5. Aug. Privatnachrichten aus Erzerum besagen: Infolge der Kämpfe, die seit zwei Tagen in der Gebirgsgegend, einschließlich des Arrat und in der Nähe der türkisch-russischen Grenze, etwa 170 Kilometer östlich von Erzerum stattfinden, zieht sich die Hauptmacht der Russen in Unordnung in der Richtung Kagnsman auf russisches Gebiet zurück. Sie verloren etwa 1000 Tote und 2000 Verwundete. Die türkische Armee verfolgt den Feind.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 6. August. Gestern Nachmittag traf die telegraphische Nachricht hier ein, daß Warschau gefallen sei und sofort kündete feierliches Glockengeläute die Siegesbotschaft an. Öffentliche und Privatgebäude zeigten sich im Flaggenschmuck. Gegen Abend erklangen wiederum die Kirchenglocken, denn ein Wolf-

telegramm brachte die frohe Kunde, daß die Weichsel-Isangorod durch österreichisch-ungarische Truppen besetzt wurde. Zwei solche schöne Siegesmeldungen an einem Tage lassen unsere Herzen höher schlagen und erfüllen uns mit Dank gegen den, der mit uns ist und unsere und die verbündeten Truppen von Sieg zu Sieg mit glorreichen Ende führen wird.

— (Neue Ausgabe der 4 1/2 % Landesbank-Schuldverschreibungen. Siehe auch besondere Bekanntmachung.) Wie bereits früher bekannt gegeben, beabsichtigt die Nassauische Landesbank, eine neue Gattung von Schuldverschreibungen herauszugeben, die sich von den früheren in zwei wesentlichen Punkten unterscheiden sollten. Der Zinsfuß sollte 4 1/2 % betragen und dies Papier durch eine besondere Bestimmung vor wesentlichen Kurschwankungen geschützt werden, indem dem Inhaber des Papiers das Recht zugestanden wurde, nach einer entsprechenden Kündigung die Rückzahlung des vollen Nennwertes zu verlangen. Nunmehr ist die Genehmigung der königlichen Staatsregierung zur Ausgabe dieser Schuldverschreibungen eingetroffen. Die Herstellung des Papiers wird tunlichst beschleunigt. Es werden aber jetzt schon Einzahlungen entgegen genommen. Hierdurch sichert sich der Einzahlende schon von jetzt ab ein Zinsertragnis von 4 1/2 %. Dieses Papier, das zum Nennwert ausgegeben werden wird, wird im Publikum leicht Eingang finden, das geht schon daraus hervor, daß seit der ersten Ankündigung schon fast 2000000 Mark darauf vorläufig eingezahlt worden sind. Diese neuen Schuldverschreibungen, welche die Bezeichnung 27. Ausgabe führen, sind durch alle Landesbankstellen, zahlreiche Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, sowie durch alle Banken und Genossenschaften zu beziehen.

— Zur Freifahrt beurlaubter Soldaten. In Ergänzung eines vor einigen Tagen ergangenen Erlasses, wonach allen Militärmannschaften vom Feldwebel abwärts bei Beurlaubungen in die Heimat freie Eisenbahnfahrt gewährt wird, wird soeben bestimmt, daß sich die Vergünstigung nur auf wirkliche Heimaturlaubhaber bezieht. Die sogenannten „Samstags- und Sonntagsurlauben“ müssen nach wie vor eine Militärfahrkarte lösen.

Petroleum. Von zuverlässiger Seite wird uns berichtet, daß die Zufuhr von Petroleum in diesem Winter eine ganz geringe sein wird. Die amerikanischen Petroleumgesellschaften, die zu Friedenszeiten den größten Anteil an der Petroleumlieferung hatten, haben ihre Lieferungen eingestellt, und Rumänien ist nicht in der Lage, den Bedarf auch nur annähernd zu decken. Vom 1. Oktober ab kommt überhaupt kein Petroleum mehr in die Verkaufsstellen auf dem Lande. Wie wir nun hören, hat die Firma C. von Saint George in Hachenburg eine größere Ladung Petroleum gekauft und wird daselbe Ende dieser Woche eintreffen. Da der Vorrat bald vergriffen sein dürfte, wird man gut tun, sich zeitig ein genügendes Quantum zu sichern. Im Uebrigen verweisen wir auf die Anzeige im Anzeigenteil d. Bl.

— Bettag. Der Bischof von Limburg, Dr. Augustinus, hat verordnet, daß am 8. August in seinem Bistum ein allgemeiner Betttag festzusetzen habe zum Dank gegen Gott für die uns bisher erwiesene göttliche Huld und Hilfe, zur Erleichterung eines glücklichen Ausganges des Krieges und zur Erlangung eines ehrenvollen, dauerhaften Friedens.

Frankfurt, 3. Aug. Seit Montag Abend 6 Uhr steht das mehrtausend Zentner Brikketts enthaltende

Kohlenlager der Kohlenhandlung Müller und Sinning in der Lindenstraße in Flammen. Die Feuerwehr kann sich nur auf die Verhütung einer weiteren Ausdehnung des gewaltigen Brandherdes beschränken.

Berlin, 5. August. Die Boff. Ztg. meldet aus Dresden, daß das sächsische Ministerium des Innern in Beantwortung einer Eingabe die bisher gegen den Lebensmittelwucher getroffenen Maßnahmen aufzählt und dabei die neue Mitteilung macht, im Bundesrat würden gegenwärtig Höchstpreise für Fleisch, Milch, Butter und Käse erwogen. Ferner würden die ersten Schritte zur Verhütung einer unangemessenen Steigerung der Kartoffelpreise für den Winter unternommen. Es wird eine Bestandaufnahme der Kartoffeln schon während der Ernte vorgeesehen.

Berlin, 5. August. Nach dem „Berliner Tagebl.“ sind in der Festung „Now-Georgiewsk“ große Unterschleife entdeckt worden. Eine unvermutete Durchsuchung der Lebensmittelmagazine ergab, daß die Festung nur für sechs Wochen Nahrungsmittel hatte. Der Intendanturoberst Wlowitz wurde standrechtlich erschossen.

London, 2. Aug. Die „Times“ meldet aus Schanghai, daß ein Taifun, wie man ihn schrecklicher noch nie gesehen hat, die Stadt verwüstete. Bis jetzt ist es unmöglich, die Tragweite der Katastrophe zu übersehen. Der angerichtete Schaden ist enorm. Schanghai bildet nur noch einen Wirrwarr von zertrümmerten Häusern, entwurzelten Bäumen und zerbrochenen Telegraphenstangen. Zahlreiche Boote liegen zerschmettert an der Küste, ein großes Schiff scheiterte im Kanal. Die Chinesen schätzen die Zahl der Opfer auf 2000.

London, 4. Aug. Reuter meldet aus Erie (Pennsylvania): Durch einen Wolkenbruch, der die Dämme durchbrach, wurden gestern die Handels- und Wohnviertel der Stadt unter Wasser gesetzt. Das Wasser, das bis an den zweiten Stock der Häuser stand, spülte die Telegraphen- und Telefonleitungen hinweg und brachte Brücken zum Einstürzen. Alle Arbeiten ruhen. Die Anzahl der Toten wird auf 25 geschätzt, die Anzahl der Obdachlosen auf 2000. Der Schaden beläuft sich auf Millionen.

Unter Rindviehbestand. Während aus Sorge vor einer vermeintlichen Kartoffelnot unsere Schweinebestände sehr erheblich vermindert sind, ist es gelungen, bis jetzt die Rindviehbestände auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Die letzte Viehzählung vor dem Krieg im Jahre 1913 ergab im deutschen Reich einen Rindviehbestand von 20,9 Millionen Stück, die Zählung von 1914 einen Bestand von 21,8 Millionen. Mithin ist sogar eine Steigerung eingetreten, die laut „Frankf. Ztg.“ zurückzuführen ist auf das im September vorigen Jahres vom Bundesrat erlassene Schlachtverbot, nach dem das Schlachten von Kälbern unter 75 Kilogramm Lebendgewicht und von weiblichen Rindern unter 7 Jahren bis zum 19. Dezember vorigen Jahres untersagt wurde. Eine Verminderung der Rindviehbestände muß auch für die nächste Zeit, soweit sie irgend zu vermeiden ist, unterbleiben. Dazu wird natürlich notwendig sein, bei der Verwertung der diesjährigen Ernte neben der Brotverforgung der Bevölkerung auch die ausreichende Beschaffung von Futtermitteln fürs Rindvieh sicherzustellen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorausage für Samstag, den 7. August
Zeitweise wolkig, einzelne Regenfälle, teilweise mit Gewitter, tagsüber warm.



Deutsche Landwirte

Ihr habt gezeigt, daß es Euch möglich ist, das deutsche Volk unabhängig vom Auslande zu ernähren. Die Macht unserer Feinde ist aber noch nicht endgültig gebrochen; es gilt daher, weiter Vorsoorge zu treffen. Die Hauptbedingung zur Erzielung hoher Erträge ist eine ausgiebige Düngung, in welcher neben Stickstoff, Phosphorsäure und — wo erforderlich — Kalk vor allem das

≡ Kali ≡

als Rainit oder 40%iges Kalidüngesalz

nicht fehlen darf. — Alle Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
Köln a. Rh., Richarzstraße 10.

Neue Kartoffeln

offrieren

Münz & Brihl,
Limburg a. d. L.
Telefon Nr. 31.

Wir haben reichlich Lager und empfehlen sofort lieferbar:

Thomasmehl, Kali-Salz,
Rainit, la. rohes Knochenmehl, Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.

Ferner:

amerik. rein Weizenmehl,
amerik. feine Weizenkleie
Gerste, Mais, Mais-
schrot, Cocoskuchen,
Schweinemastfutter,
Pferdefutter und Häcksel
alles in guter Qualität.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

la. neue Wetterau-
Speisekartoffel

„Perle von Erfurt“
per Zentner Mt. 8.50 mit Sad
versendet unter Nachnahme

Is. Rossmann,
Eckzell in der Wetterau,
Telefon 36, Amt Reichelsheim.

Mit Zustimmung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Wiesbaden und Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau gibt die **Nassauische Landesbank** eine neue Reihe ihrer **mündelicheren Schuldverschreibungen** aus, welche die Bezeichnung **27. Ausgabe** führen, mit $4\frac{1}{2}\%$ **verzinslich** und vom 1. Juli 1919 an **auch seitens des Inhabers kündbar** sind. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert. Einzahlungen können jederzeit erfolgen bei der Landesbank-Hauptkassa in Wiesbaden, sämtlichen Landesbankstellen, vielen Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, sowie bei den meisten Banken und Bankiers.

Wiesbaden, den 2. August 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Die große Reunion findet bei gutem Wetter **Samstag** statt.

Tüchtige Erdarbeiter

für Kanalisationsarbeiten nach **Wissen (Sieg)** gesucht.

Baugeschäft Albert Raus,
Gebhardshain.

Zu melden bei **Bauführer Grüner** im Gasthof **Sahfeld, Wissen** oder **Baufstelle**.

Nie wiederkehrende Gelegenheit!

Wegen Raummangel sowie Vergrößerung anderer Abteilungen beabsichtigen wir sämtliche

Oefen und Herde einem **Total-Ausverkauf**

zu unterstellen.

Wir führen wie bekannt nur erstklassige Fabrikate und verkaufen solche, um schnellstens damit zu räumen, teilweise zu und unter dem Einkaufspreis.

Warenhaus Rosenu Hachenburg.

Petroleum

Bestes rumänisches Leuchtöl

Vom 9. bis 31. August
jedes Quantum erhältlich.

C. von Saint George
Hachenburg.

Ia. neue

Kartoffeln

offeriert zum billigsten Tagespreis

Hermann Feix,

Limburg a. L.

Telefon 297.

Ausgeschiedene Lieferungen
für das Heer
werden in der Zeitschrift
Deutschl. Kriegs-Bedarf
Leipzig, Königsplatz 15
veröffentlicht. Neueste Nummer
1 Mk.

Friedemann's Sommer-Ausverkauf

Enorm billige Preise.

Damen-Trägerschürzen schöne
Ausführung 95 Pf. 1.10 1.25 1.45

Kinder-Schürzen
65 78 95 Pf. 1.10 1.45

Bier-Schürzen weiß und bunt
95 Pf. 1.25

Damen-Chiffon-Hemden
Bordur- und
Schulterchluss 95 Pf. 1.25 1.40 1.65

**Sämtliche
Sommer-Kinderkleider**

in weiß und farbig

sowie **Damen-Blusen**

werden zu und unter Einkaufspreis abgegeben.

Reste und Abschnitte

zu extra billigen Preisen.

Damen-Blusen in gestreift
und Battist
schöne Verarbeitung 95 Pf.

Anstandsrocke in weiß und bunt
95 Pf. 1.25 1.40 1.75

Hindenburg-Rittel leichte und
schöne warme Sachen
Nachart 88 95 Pf. 1.10 1.35

Weißer Kissenbezüge
78 95 Pf. 1.25 1.45

Trotz der hohen Preissteigerungen der Rohmaterialien bringe ich
Waren aller Art zum Verkauf, die konkurrenzlos billig sind.

:—: :—: Jedermann benutze diese günstige Kaufgelegenheit. :—: :—:
Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang.

Kaufhaus L. Friedemann & Hachenburg.